

zeuge in der Umgebung des Standortes des klägerischen Fahrzeugs abgeschleppt wurden. Abgesehen davon, dass die Klägerin aus Art. 3 Abs. 1 GG keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht herleiten kann, ergibt sich die Verhältnismäßigkeit, gerade das klägerische Fahrzeug abzuschleppen, daraus, dass dieses noch einmal weiter als die in der Umgebung stehenden Fahrzeuge in die Fahrbahn hineinragte.

b) Darüber hinaus ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Klägerin zur Tragung der Kosten der unmittelbaren Ausführung in Anspruch genommen hat. Die Klägerin ist kostenpflichtig. Die Heranziehung des Pflichtigen ergeht auch in Fällen des Abschleppens oder Umsetzens von Fahrzeugen im Wege der unmittelbaren Ausführung grundsätzlich als gebundene Entscheidung (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 16.11.2011, 5 Bf 292/10, juris, Rn. 27). Dies ergibt sich hinsichtlich der Erhebung der Auslagen aus § 5 Abs. 2 Nr. 5 GebG, hinsichtlich der Erhebung der Amtshandlungsgebühr aus § 1 GebOSiO i.V.m. Nr. 28 der Anlage 1 hierzu und hinsichtlich der Erhebung des Gemeinkostenzuschlages aus § 5 Abs. 5 Satz 1 GebG i.V.m. § 1 GemKostV. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GebG werden Verwaltungsgebühren für die Vornahme der dort beschriebenen Amtshandlungen erhoben. Gebührenpflichtig ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 GebG u.a. die Person, die besonderen Anlass für die Amtshandlung gegeben hat. Dies ist hier die Klägerin, da das Umsetzen ihres Fahrzeugs allein deshalb notwendig wurde, weil es verbotswidrig abgestellt gewesen ist. Ein Fall, in dem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Abweichen von dieser grundsätzlich zwingenden Kostentragungspflicht in Betracht zu ziehen wäre (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 7.10.2008, 3 Bf 116/08, DAR 2009, 215, 217), liegt nicht vor. Die angeordnete Rechtsfolge der Kostentragung durch die Klägerin für das (abgebrochene) Umsetzen des verbotswidrig abgestellten Fahrzeugs erweist sich nicht aufgrund besonderer Umstände als unangemessen. Entsprechende Umstände sind seitens der Klägerin nicht vorgetragen worden und auch ansonsten nicht ersichtlich.

c) Auch der Höhe nach sind die von der Beklagten mit dem angefochtenen Gebührenbescheid geltend gemachten Kosten nicht zu beanstanden. Die Amtshandlungsgebühr i.H.v. 81,50 EUR ergibt sich aus § 1 GebOSiO i.V.m. Nr. 28 der Anlage 1 hierzu in der seinerzeit geltenden Fassung. Der Gemeinkostenzuschlag i.H.v. 55,40 EUR ergibt sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 GebG i.V.m. § 1 GemKostV. Hiernach beträgt der Auftragsgemeinkostenzuschlag 25,00 EUR bis 130,00 EUR. Rechtmäßig ist die Höhe eines erhobenen Gemeinkostenzuschlages, wenn sie sich innerhalb dieses Rahmens bewegt (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 16.11.2011, 5 Bf 292/10, juris, Rn. 31). Die Kosten für den abgebrochenen Abschlepp- bzw. Umsetzungsvorgang selbst in Höhe von 70,69 EUR sind als besondere

VG Hamburg vom 26.10.20
Az. 3K 43120